



Senat

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.12.2008

I. Bildung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 99 Abs. 1 HSG LSA

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat am 12.11.2008 die Errichtung der „Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 99 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 7 HSG LSA vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) beschlossen.

II. Ordnung der „Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

Auf der Grundlage dieses Beschlusses und gemäß §§ 67 Abs. 2, 99 Abs. 1 HSG LSA i.V.m. § 24 Abs. 2 Grundordnung (MBI. LSA 2005 S. 694) HSG LSA hat der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.12.2008 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Graduiertenakademie

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

(1) Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 1 HSG LSA i.V.m. § 24 Abs. 2 Grundordnung.

(2) Zentrale Aufgabe der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) ist die Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Doktorandenausbildung an der Universität. Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) strebt eine Erhöhung der Anzahl der

Promotionen von Frauen an. Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) erfüllt ihre Aufgaben fakultätsübergreifend. Sie fördert die Doktoranden und Doktorandinnen bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion und unterstützt sie beim Eintritt in den Beruf. Hierzu bietet sie fachbezogene und fachübergreifende Qualifizierungsangebote an. Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) unterstützt die Betreuer der Doktoranden und Doktorandinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Doktorandenausbildung an der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg soll zugleich die individuelle Eignung für akademische und außerakademische Berufsfelder fördern.

(4) Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) unterstützt eine fachliche und berufsfeldrelevante Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch:

- a. Förderung der Einrichtung von Graduiertenschulen,
- b. Verbindung aller Graduiertenschulen unter dem gemeinsamen Dach der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA),
- c. Organisation der Vergabe von den Graduiertenschulen zugeordneten Promotionsstipendien aus Universitäts- und Landesmitteln.

(5) Die Dienstaufsicht über die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) führt das Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch die Prorektoren für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Studium, Lehre, Weiterbildung und Internationale Beziehungen.

§ 2

Struktur der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA)

Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) gliedert sich in die Graduiertenschulen, die unter dem gemeinsamen Dach der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) zusammengefasst sind und über deren Einrichtung der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entscheidet.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) sind die Mitglieder aller Graduiertenschulen und die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse der Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 4

Organe der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA)

Organe der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst jeweils zwei lehrende und studierende Mitglieder der Graduiertenschulen, die von der Sprecherin bzw. vom Sprecher der jeweiligen Graduiertenschule entsendet werden, sowie die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse. Sie wird wenigstens einmal pro Jahr durch das Direktorium einberufen.

(2) In der Mitgliederversammlung berichtet das Direktorium über Stand und Planungen der Graduiertenschulen. Die Mitgliederversammlung nimmt dazu Stellung; sie kann ferner Wünsche neue Programme und Studiengänge sowie sonstige Erwartungen und Anregungen betreffend zum Ausdruck bringen. Das Direktorium ist gehalten, sich mit den geäußerten Wünschen auf seiner nächsten Sitzung zu befassen.

§ 6 Direktorium

(1) Die InGrA wird durch ein Direktorium geleitet.

(2) Das Direktorium setzt sich zusammen aus den Sprecherinnen und Sprechern der Graduiertenschulen und den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse.

(3) Das Direktorium wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor vertreten, die bzw. der vom Direktorium für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der InGrA.

(4) Das Direktorium beruft die Mitgliederversammlung ein.

(5) Das Direktorium tritt auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

(6) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- Empfehlungen zur Auflösung von Graduiertenschulen zu geben,
- Empfehlungen zur Änderungen der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) zu geben.

Ferner entscheidet es über alle Angelegenheiten, die nicht der selbstverantwortlichen Entscheidung von Organen der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) oder der Graduiertenschulen unterliegen.

(7) Das Direktorium legt die in 3-jährigem Turnus zu erstellenden Selbstevaluierungsberichte der Graduiertenschulen dem Rektorat und dem Akademischen Senat vor.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für die Graduiertenschulen bei allen Fragen der Koordination. Sie übernimmt insbesondere Koordinierungsaufgaben für das Direktorium und die Mitgliederversammlung. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt das Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch die Prorektoren für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Studium, Lehre, Weiterbildung und Internationale Beziehungen.

2. Graduiertenschulen

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines jeden Promotionsstudienprogramms bilden eine Graduiertenschule.

(2) Die Graduiertenschule sorgt für die Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Eingangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren bei der Promotionsausbildung.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Graduiertenschule sind:

- a. ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber;
- b. die Betreuung der Promovierenden durch Ausschüsse, an denen mindestens eine prüfungsberechtigte Person und eine weitere promovierte Wissenschaftlerin bzw. ein weiterer promovierter Wissenschaftler beteiligt sind;
- c. ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Karrierewege enthält;
- d. Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Promovierende verfügen.

(4) Jede Graduiertenschule erstellt im Turnus von 3 Jahren einen Selbstevaluierungsbericht, der dem Direktorium der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorzulegen ist. Bei Graduiertenschulen, die aus Drittmitteln finanziert werden, kann der Turnus für die Erstellung der Selbstevaluierungsberichte den Maßgaben des Fördermittelgebers angepasst werden. Die Berichte, die bei den Fördermittelgebern einzureichen sind, werden als Selbstevaluierungsberichte anerkannt.

Auf Grund des Selbstevaluierungsberichtes entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der jeweiligen Graduiertenschule. Werden die Selbstevaluierungsberichte nicht fristgerecht vorgelegt, finden in der betreffenden Graduiertenschule keine Neuaufnahmen mehr statt, und die Schule wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschlossen.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Leistungen gemäß der Promotionsstudien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Graduiertenschule erbracht sowie die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ in der für die jeweilige Graduiertenschule festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen haben, erhalten ein Zusatzzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer strukturierten Graduiertenausbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zusätzlich zur Promotionsurkunde.

Doktorandinnen und Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder einer der Graduiertenschulen unter dem Dach der InGrA waren oder lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, können auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen erhalten.

§ 9

Organe der Graduiertenschulen

(1) Organe der Graduiertenschulen sind:

- die Betreuerversammlung,
- der Betreuungsausschuss,
- die Sprecherin bzw. der Sprecher,
- die Teilnehmerversammlung.

(2) Bei hochschulübergreifenden Graduiertenschulen werden die Organe nach deren besonderen Regelungen gebildet.

§ 10

Betreuerversammlung

(1) Alle Lehrenden, das heißt sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen des aufgenommenen Studienganges oder Promotionsprogramms prüfungsberechtigt sind, sind Mitglieder der Betreuerversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch automatisches Ausscheiden 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Die Betreuerversammlung überprüft jährlich bei den angebotenen Modulen, ob diese die Voraussetzungen des § 8 erfüllen und stellt die Modulangebote zusammen.

§ 11 Betreuungsausschuss

(1) Der Betreuungsausschuss wird von den Mitgliedern der Betreuerversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.

(2) Er besteht aus zwei Mitgliedern der Betreuerversammlung und der Sprecherin bzw. dem Sprecher, die bzw. der gleichzeitig die bzw. der Vorsitzende des Betreuungsausschusses ist.

(3) Der Betreuungsausschuss entscheidet insbesondere über:

- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudiengang;
- die Assoziierung von Doktorandinnen und Doktoranden und Lehrenden anderer Graduiertenschulen;
- die erfolgreiche Teilnahme an der strukturierten Graduiertenausbildung an der Graduiertenschule;
- Befreiung von der Teilnahme an Modulen des Studiengangs.

§ 12 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die innerhalb einer Graduiertenschule tätigen wissenschaftlichen Mitglieder wählen aus dem Kreis der beteiligten hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin bzw. der Sprecher und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die laufenden Geschäfte ihrer bzw. seiner Graduiertenschule.

(3) Sie bzw. er beruft die Betreuerversammlung mindestens einmal im Jahr ein und leitet diese.

§ 13 Teilnehmersammlung

Die Sprecherin bzw. der Sprecher einer jeden Graduiertenschule lädt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens einmal pro Jahr zu einer Teilnehmersammlung ein, in der sie bzw. er über Stand und Planungen der Graduiertenschule berichtet. Die Teilnehmersammlung nimmt dazu Stellung; sie kann ferner Wünsche neue Ausbildungsmodule sowie sonstige Erwartungen und Anregungen betreffend zum Ausdruck bringen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist gehalten, die geäußerten Wünsche in die nächste Betreuerversammlung einzubringen.

3. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Akademischen Senat beschlossen am 10.12.2008.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Dezember 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor